

# 1. Änderung der

## SATZUNG

### der Ortsgemeinde Roth über die Erhebung von Hundesteuer vom 01. Januar 2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 01.03.1993 (GVBl. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 6

#### Zwingersteuer

Der § 6 Zwingersteuer wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 01. Januar 2000 bleiben unverändert.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 01. Januar 2002

  
Günter Mohr  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Jan. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

*H. Gemmer*  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



*18 Jan*

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Roth im Informationsblatt für den Einrich Nr. 3 am 17. Jan. 2002 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 18. Jan. 2002 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 18. Jan. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
*J. Gemmer*  
(J. Gemmer)

